

Ausstellervertrag Hochzeits- und Festmesse Schwarzsee vom 28. und 29. September 2024

1. Organisator:

Bildungs- & Gesundheitszentrum Schwarzsee, Schwarzseestrasse 158,
1716 Schwarzsee

2. Aussteller:

Firma:
Name:
Vorname:
Adresse:
PLZ und Ort:
Telefon:
E-Mail:
Internet:
Kontaktperson:

3. Teilnahme mit folgenden Platzreservierungen gemäss dem Messeplan:

3 m2 Grösse S à	CHF	280.00	Nr.
5 m2 Grösse M à	CHF	550.00	
7 m2 Grösse L à	CHF	690.00	
10 m2 Grösse XL à	CHF	1100.00	

4. Live - Darbietungen im Saal ALPHA:

Datum:
Zeitangaben:

5. Kosten

Gebühr Aussteller, Pauschal gem. Platzreservation	CHF
Logo auf Internetauftritt, FB und Instagram; Flyer Pauschale		
Für Stände Grösse S und M	CHF	100.00
Für Stände Grösse L und XL	CHF	150.00
Total Ausstellerkosten exkl. MWST	CHF

Falls Sie in der Pension fein & sein übernachten, gewähren wir Ihnen als Aussteller einen Rabatt von 10% auf die Übernachtung mit Frühstück.

6. Wir präsentieren folgende Produkte und Dienstleistungen:

7. Haftpflichtversicherung für Aussteller (obligatorisch):

Vorhandene Versicherung:

8. Vorauszahlung (Depot):

Die Gebühr für die Aussteller muss vorgängig bis zum 31. Mai 2024 bezahlt werden, damit Vorleistungen wie Werbung, etc. geplant und umgesetzt werden können.

9. Vertragsbestätigung

Die Messeleitung wird nach Erhalt des Ausstellervertrages den definitiv zugeteilten Stand separat bestätigen. Die Bestätigung bildet einen integrierenden Bestandteil des Ausstellervertrages.

10. Erklärung des Ausstellers

Der Aussteller bestätigt mit seiner Unterschrift diese Vertragsbestimmungen und die Allgemeinen Vertragsbestimmungen gelesen zu haben.

11. Der Gerichtsstand ist Tavers und gemäss dem schweizerischen Recht anwendbar.

12. Unterschriften:

Organisator:

Aussteller:

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Unterschrift:

Allgemeine Vertragsbestimmungen

1. Ort und Umfang:

Die Hochzeits- & Festmesse Schwarzsee findet am Samstag, 28. September 2024 sowie am Sonntag, 29. September 2024 im Bildungs- & Gesundheitszentrum Schwarzsee statt.

Die Messe ist eine Verbraucherausstellung. Der Veranstalter behält sich vor, Branchenbegrenzungen vorzunehmen.

2. Wirtschaftlicher Träger, Organisation, Veranstalter, Messeleitung:

Bildungs- & Gesundheitszentrum Schwarzsee, Schwarzseestrasse 158, 1716 Schwarzsee

3. Termine, Öffnungszeiten sowie Auf- und Abbaueiten:

Aufbauzeit: Freitag, 27.09.2024, 13:00 Uhr – 20:00 Uhr

Ausstellungstage: Samstag, 28.09.2024 – Sonntag, 29.10.2023.

Öffnungszeiten Besucher: Sa. 10:00 – 20:00 Uhr und So. 10:00 – 16:00 Uhr

Öffnungszeiten Aussteller: Sa. 09:30 – 20:30 Uhr und So. 09:30 Uhr – 16:30 Uhr

Abbau: So. 16.30 - 22:00 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten aus wichtigen Gründen sind vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben. Andere Auf- und Abbaetermine sind nur nach Absprache mit dem Veranstalter möglich. Verspäteter Standaufbau bzw. nicht fertig gestellte Standaufbauten können mit einer Konventionalstrafe in Höhe von CHF 300.00 belegt werden! Ein vorzeitiger Standabbau ist grundsätzlich nicht genehmigt. Aussteller, die vor den offiziellen Abbaueiten abbauen, können mit einer Konventionalstrafe in Höhe von CHF 300.00 belegt werden!

4. Anmeldung:

Durch die Rücksendung (E-Mail) des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Ausstellervertrages erklärt der Aussteller seine Teilnahme und anerkennt in allen Teilen die allgemeinen Vertragsbestimmungen. **Einsendeschluss 30. April 2024.**

5. Zulassung:

Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren Produkte und Leistungen dem Angebot der Veranstaltung entsprechen. Über die Teilnahmeberechtigung von Ausstellern und Exponaten entscheidet der Veranstalter. Ein Rechtsanspruch auf eine Zulassung besteht nicht. Aussteller, die ihren finanziellen Verpflichtungen dem Veranstalter gegenüber nicht nachgekommen sind, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung.

6. Widerruf der Zulassung; Ausschluss von Gegenständen:

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe des Standplatzes berechtigt, wenn:

a) der Stand nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 8 Stunden vor Ausstellungsbeginn, erkennbar belegt wird

b) im Falle der Nichtzahlung des Beteiligungspreises zu den festgesetzten Terminen der Aussteller, trotz Mahnung vom Veranstalter, Zahlungsverzug besteht

7. Standbestellung und Standzuteilung:

Der Veranstalter ist bemüht, den Wünschen nach Standgröße, unter Berücksichtigung der Flächenaufteilung, zu entsprechen. Die Standeinteilung erfolgt aufgrund der Angaben im Vertrag. Mit Maßabweichungen aus Planung technischen Gründen muss gerechnet werden. Der Aussteller erhält mit der offiziellen Standbestätigung u.a. auch einen Plan mit seinem

eingezeichneten Stand. Vorübergehende Lärmstörungen und damit verbundene eventuelle Gesprächs- und Verkaufsbeeinträchtigungen berechtigen den Aussteller zu keiner Schadensersatzforderung. Der Aussteller ist verpflichtet, die Produkte und Dienstleistungen während der gesamten Dauer der Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten auszustellen und allen Besuchern zu präsentieren. Der Stand ist ständig besetzt zu halten.

8. Ausstellerverzeichnis, Werbeanzeige, Druckunterlagen:

Die Werbung kostet die Aussteller zusätzlich CHF 100 oder CHF 150.00 je nach Standgrösse. Zudem wird auf der Homepage, Facebook sowie Instagram sowie in verschiedenen Printmedien auf die Messe aufmerksam gemacht. Der Veranstalter wird den Besuchern eine Stofftasche abgeben, in welcher die Aussteller die Möglichkeit haben, Werbeartikel abzugeben.

9. Reinigung und Müllentsorgung:

Die Reinigung der Halle, des Freigeländes sowie von Gängen wird von der Messeleitung übernommen. Die Reinigung des Standes ist Sache des Ausstellers und muss täglich vor Veranstaltungsbeginn beendet sein. Der beim Auf- und Abbau anfallende Abfall ist vom Aussteller eigenverantwortlich zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen die auf dem Veranstaltungsgelände zurückgelassen werden, ist kostenpflichtig. Einwegteppiche sind von Ihnen selbst zu entsorgen. Auf Wunsch ist eine Müllentsorgung möglich.

10. Wandelemente / Gestaltung und Ausstattung der Stände:

Seitens des Veranstalters werden grundsätzlich keine Standrück- und Seitenwände gestellt. Mobiliar wie Stehtische, Tische, Stühle werden unter Berücksichtigung einer Maximalbegrenzung pro Aussteller kostenfrei zur Verfügung gestellt. Da der Vorrat an Stehtischen begrenzt ist, können bei der Vergabe primär nur frühzeitige bzw. die ersten Anmeldungen berücksichtigt werden. Anderes Veranstaltungsmobiliar muss vom Aussteller mitgebracht werden. Die Standplätze werden vom Veranstalter verteilt.

11. Ausstellerausweise:

Aussteller-Ausweise sind unentgeltlich. Bitte informieren Sie uns über die Anzahl der benötigten Ausweise. Die Ausweise sind ausschließlich für die Aussteller, deren Standpersonal und Standbeauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird die Karte (Einlassband) ersatzlos eingezogen. Die Aussteller-Ausweise liegen ab dem Aufbaubeginn zur Abholung bereit.

12. Zahlungsbedingungen:

Alle vom Veranstalter angegebenen Preise verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die verbindliche Rechnung wird bis am 30. April 2024 zugestellt. Die verbindliche Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen ohne jeden Abzug zahlbar. Rechnungen, die nach dem 30. April 2024 ausgestellt werden, sind sofort fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und Fristen, wird gegebenenfalls ein Ausstellungsausschluss mit Rechnungsstellung der entstandenen Kosten bzw. der banküblichen Verzugszinsen erfolgen. Die Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Terminen ist Voraussetzung für das Beziehen des zugewiesenen Platzes. Beanstandungen der Rechnung können nur innerhalb von 3 Tagen erfolgen.

13. Rücktrittsrecht:

Ein Rücktritt ist nur mit Zustimmung der Messeleitung möglich. Der Rücktritt des Ausstellers muss telefonisch angekündigt und sofort schriftlich der Messeleitung mitgeteilt werden. Im Zeitraum zwischen der Vertragsunterzeichnung und dem 30.4.2024 (Zahlungstermin) sind 100 % der Gesamtsumme fällig und nicht mehr erstattbar.

14. Technische Leistungen:

Für die allgemeine Heizung, Kühlung und Beleuchtung der Halle sorgt der Veranstalter. Die individuelle Beleuchtung der Messestände obliegt dem Aussteller.

15. Gesamtschuldnerische Haftung:

Gesamtschuldner ist die Firma bzw. die Person, die sich bei der Hochzeits- & Festmesse Schwarzsee angemeldet hat. Das Untervermieten der Standfläche an Dritte ist nicht gestattet.

16. Haftung:

Für etwaige Schäden, die sich aus der Nichtbesetzung eines Standes ergeben, haften der jeweilige Aussteller. Die Haftung des Veranstalters wird hiermit ausgeschlossen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Ausstellungsgut und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Der Veranstalter haftet nur für Sach- und Personenschäden, für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Von der Haftung sind ebenso mittelbare Schäden und entgangener Gewinn ausgeschlossen.

17. Höhere Gewalt:

Falls auf Grund höherer Gewalt die Ausstellung abgesagt, verschoben oder verkürzt werden muss, hat der Veranstalter die Aussteller davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Unvorhersehbare Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen die Messe vor Eröffnung abzusagen. Muss die Absage mehr als 6 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen, werden 33 % der Standmiete als Kostendeckungsbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage innerhalb von 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostendeckungsbeitrag auf 66 %. Muss die Messe infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung geschlossen werden, ist die Standmiete in voller Höhe zu bezahlen.

18. Verwirkungsklausel:

Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter, die nicht spätestens zwei Wochen nach Schluss der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

19. Hausrecht:

Der Veranstalter übt auf dem gesamten Gelände des Bildungs- & Gesundheitszentrums für den Aufbau, Lauf- und Abbauzeit der Veranstaltung das Hausrecht aus. Der Veranstalter ist berechtigt Fotografien, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendeinem Grunde Einwendungen dagegen oder finanzielle Ansprüche erheben kann.